Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Februar 2015

Auf Grund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Taxitarifverordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster für Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Abs. 3 PBEfG Festpreise und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

16 1 mg

(2) Bei Fahrten, deren Ziel- und/oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/-in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke entsprechen § 37 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

Grundpreis bis vier Fahrgäste Grundpreis ab fünf Fahrgästen	3,50 Euro 9,50 Euro
Zielfahrt pro km Tag bis 4 km Tag ab 4 km	2,00 Euro 1,65 Euro
Nacht bis 4 km Nacht ab 4 km	2,00 Euro 1,85 Euro
Anfahrtskosten und Rundfahrt pro km Tag Nacht	1,00 Euro 1,00 Euro
Zuschläge Wartezeit pro Minute Gepäck, pro Stück; Tiere, je Tier pro Stück (außer Handgepäck,	0,40 Euro

- (2) Anfahrtskosten, Ziel- und Rundfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.
- Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des/der Unternehmers/-in, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur StVO gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der/die Unternehmer/-in seinen/ihren Betriebssitz oder Standplatz haben, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltpflichtige Anfahrtsstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltpflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.
- (5) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zum Bestellort zurückkehrt.
- (6) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgasts, beispielweise wenn dieser nicht zur vorher vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist, sich also verspätet. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind. Der Zuschlag für Wartezeiten ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- (7) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.
- (8) Beförderungsentgelte sind in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu fordern. Der/die Fahrzeugführer/- in ist jedoch berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (9) Der/die Taxifahrer/-in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 der Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster zu erteilen.
- (10) Beanstandungen des Wechselgelds sowie unvollständiger oder unrichtiger Bescheinigungen sind durch den Fahrgast unverzüglich geltend zu machen.

§ 3 Rücktritt von Fahrten

- (1) Tritt der/die Besteller/-in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum/zur Besteller-in und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtskosten, zu berechnen.
- (2) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der/die Besteller/-in seinen/ihren Auftrag mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt widerrufen hat.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des/der Taxenunternehmers/-unternehmerin im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 BOKraft zu berechnen und auszuweisen.
- (2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung nach der zurückgelegten Strecke mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.
- (3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Diese Verpflichtungen obliegen sowohl den Taxenunternehmern/-innen als auch den Taxifahrern/-innen.
- (4) Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung bis spätestens vier Wochen nach deren Inkrafttreten (siehe § 8) eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 5 Sonderfälle

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- a) Krankenfahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, wenn für ihre Ausführung Verträge mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, z. B. einer gesetzlichen Krankenkasse, bestehen,
- b) Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen vergleichbaren, besonders herausgehobenen Anlässen oder
- c) Fahrten mit Taxen, die im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg eingesetzt werden.

Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a) durchgeführt, sind die zugrunde liegenden Verträge dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, zur Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 PBefG vorab schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Voraussetzungen gelten mit Ablauf des siebten Tags nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde als eingehalten, sofern die Genehmigungsbehörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 6 Mitführungspflicht

Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer als Unternehmer/-in, von ihm/ihr Beauftragte oder Fahrzeugführer/-in vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die ihn/ihr verpflichtenden Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt,
- b) gegen § 2 verstößt, insbesondere indem er/sie unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
- c) gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, insbesondere indem er/sie eine

Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist,

- d) gegen die Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung verstößt oder
- e) gegen die Mitführungspflicht nach § 6 dieser Verordnung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. Februar 2015

Christian Heinrich- Jaschinski

Landrat